

## Anlage 3 zum Lieferantenrahmenvertrag:

### Regelung zur Anwendung von Lastprofilen

#### 1. Registrierende Lastgangsmessung (Leistungsmessung)

- 1.1 Gemäß § 12 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) haben die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die Abwicklung der Stromlieferungen an Letztverbrauchern mit einer jährlichen Abnahme von über 100.000 kWh eine registrierende Leistungsmessung (RLM) anzuwenden. Wünscht der Netznutzer die Installation einer registrierenden Leistungsmessung bei Jahresverbräuchen von weniger als 100.000 kWh, so ist dies grundsätzlich auch möglich, wenn die zusätzlichen Kosten von diesem getragen werden.
- 1.2 Die monatliche Abrechnung der RLM-Entnahmestellen erfolgt auf Grundlage der gemessenen Monatsbeiwerte und der höchsten im aktuellen Abrechnungszeitraum (i.d.R. 1 Kalenderjahr) bisher erreichten Maximalleistung. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher berechnete Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorrausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.
- 1.3 Endet die Netznutzung durch den Netznutzer für eine RLM-Entnahmestelle vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, wird für die Ermittlung des Leistungspreisanteils im Netzentgelt die höchste gemessene Entnahmelastleistung des Abrechnungszeitraums zu Grunde gelegt.

#### 2. Lastprofilverfahren

- 2.1 Der Netzbetreiber wendet bis zu einem Verbrauch von 100.000 kWh pro Abrechnungsperiode und Zählpunkt vereinfachte Methoden in Form von synthetischen Standardlastprofilen (SLP) an, so dass eine registrierende Leistungsmessung nicht erforderlich ist.
- 2.2 Der Netzbetreiber wendet die BDEW/VDEW-Standardlastprofile und eigene Standardlastprofile (Bandlastprofil) an.
- 2.3 Bei einem Jahresverbrauch in Niederspannung bis 100.000 kWh erfolgt die Abrechnung des Entgeltes auf Grundlage eines Arbeitspreises und eines Grundpreises gemäß den auf der Internetseite des Netzbetreibers

[www.sw-angermuende.de](http://www.sw-angermuende.de)

veröffentlichten Entgelten zum Zugang zum Elektrizitätsverteilnetz.

Zum Nachweis der Überschreitung der Leistungsgrenze gemäß Konzessionsabgabenverordnung ist eine Leistungsmessung erforderlich. Besteht zwischen dem Netz- und Messstellenbetreiber Identität, so wird bei einem Jahresverbrauch von 30.000 kWh bis 100.000 kWh oder einer Monatshöchstleistung von mehr als 30 kW eine Leistungsmessung eingesetzt.

- 2.4 Der Netzbetreiber legt im Rahmen seiner Grundzuständigkeit für jede Entnahmestelle seines Netzgebietes ein geeignetes Standardlastprofil zu.
- 2.5 Zur Anwendung können derzeit nachstehende synthetische Standardlastprofile kommen

Profil	Langbezeichnung
H0	Haushalt (dynamisiert)
L0	Landwirtschaftsbetriebe
L1	Landwirtschaft mit Milchwirtschaft
L2	Landwirtschaft ohne Milchwirtschaft
G0	Gewerbe allgemein
G1	Gewerbe 8-18 Uhr
G2	Gewerbe überwiegend Abenstunden
G3	Gewerbe durchlaufend
G4	Laden/Friseur
G5	Bäckerei mit Backstube
G6	Wochenendbetrieb
SB1	Straßenbeleuchtung Pause 0 – 5 Uhr
SB2	Straßenbeleuchtung ganznächtigt
BAN	Bandlastprofil